

Steuersystem in Ungarn

DOPPELBESTEUERUNGSABKOMMEN

Doppelbesteuerungsabkommen

Unterschiedlich wird das Besteuerungsrecht im Falle der Anteilsveräußerung von Immobilien-gesellschaften geregelt. Entsprechend dem OECD-Musterabkommen hat in den mit „ja“ gekennzeichneten DBA im Falle von „Share Deals“ nicht der Ansässigkeitsstaat des Veräußerers das Besteuerungsrecht, sondern jener Staat, in dem die Immobilie liegt.

Land	Inkrafttreten	Immobilienklausel	Dividenden %	Zinsen %	Lizenzen %
Ägypten	22.05.1994	ja	15/20	15	15
Albanien	24.08.1995	nein	5/10	0	5
Armenien	25.02.2010	ja	5/10	10	5
Aserbaidtschan	13.12.2008	ja	8	8	8
Australien	10.04.1992	ja	15	10	10
Bahrain	19.06.2015	ja	0/5	0	0
Belgien	18.04.1984	nein	10	15	0
Bosnien und Herzegowina	01.01.2003	nein	10	0	10
Brasilien	22.05.1992	nein	15	10/15	15/25

Land	Inkrafttreten	Immobilienklausel	Dividenden %	Zinsen %	Lizenzen %
Bulgarien	07.09.1995	nein	10	10	10
China	31.12.1994	ja	10	10	10
Dänemark	04.07.2011	ja	15	0	0
Deutschland	30.12.2011	ja	5/15	0	0
Estland	05.07.2004	nein	5/15	10	0
Finnland	25.10.1978	ja	5/15	0	0/5
Frankreich	28.04.1980	nein	5/15	0	0
Georgien	20.03.2012	ja	5	0	0
Griechenland	01.01.1986	nein	10/45	10	0/10

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

Land	Inkrafttreten	Immobilienklausel	Dividenden %	Zinsen %	Lizenzen %
Großbritannien	03.11.2011	ja	10/15	0	0
Hongkong	29.11.2010	ja	5/10	5	5
Indien	01.01.2006	ja	10	10	10
Indonesien	04.02.1993	nein	15	15	15
Iran	30.12.2016	ja	0	5	5
Irland	05.12.1996	ja	5/15	0	0
Island	01.01.2006	ja	5/10	0	10
Israel	13.11.1992	nein	5/15	0	0
Italien	16.05.1977	nein	10	0	0

Land	Inkrafttreten	Immobilienklausel	Dividenden %	Zinsen %	Lizenzen %
Japan	13.02.1980	nein	10	10	0/10
Kanada	16.04.1996	ja	5/10	10	10
Kasachstan	03.03.1996	ja	5/15	10	10
Katar	20.03.2012	ja	5	0	5
Kosovo	12.03.2014	ja	0/5	0	0
Korea	29.03.1989	nein	5/10	0	0
Kroatien	07.06.1998	nein	5/10	0	0
Kuwait	21.12.1994	ja	0	0	10
Liechtenstein	24.12.2015	ja	0/10	0	0

Land	Inkrafttreten	Immobilienklausel	Dividenden %	Zinsen %	Lizenzen %
Litauen	24.12.2004	ja	5/15	10	5/10
Lettland	24.12.2004	ja	5/10	10	5/10
Luxemburg	26.01.2017	ja	0/10	0	0
Mazedonien	12.11.2002	nein	5/15	0	0
Malaysia	25.12.1992	nein	10	15	15
Marokko	20.08.2000	nein	12	10	10
Malta	29.11.1992	ja	5/15	10	10
Mexiko	03.11.2011	ja	5/15	10	10
Moldau	16.08.1996	nein	5/15	10	0

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

Land	Inkrafttreten	Immobilienklausel	Dividenden %	Zinsen %	Lizenzen %
Mongolei	14.04.1998	nein	5/15	10	5
Montenegro	01.01.2003	nein	5/15	10	10
Niederlande	18.08.1987	nein	5/15	0	0
Norwegen	01.01.1982	nein	10	0	0
Oman	18.03.2018	ja	0/10	0	8
Österreich	09.02.1976	nein	10	0	0
Pakistan	06.02.1994	ja	15/20	15	15
Philippinen	07.02.1998	ja	15/20	15	15
Polen	08.08.1995	nein	10	10	10

Land	Inkrafttreten	Immobilienklausel	Dividenden %	Zinsen %	Lizenzen %
Portugal	28.01.1999	nein	10/15	10	10
Rumänien	15.09.1995	nein	5/15	15	10
Russland*	03.11.1997	nein	10	0	0
San Marino	29.11.2010	ja	5/15	0	0
Saudi-Arabien	01.05.2015	ja	5	0	5/8
Schweden	01.01.1983	ja	5/15	0	0
Schweiz	09.11.2004	ja	0/15	0	0
Serbien	01.01.2003	nein	5/15	10	10
Singapur	18.12.1998	nein	5/10	5	5

Land	Inkrafttreten	Immobilienklausel	Dividenden %	Zinsen %	Lizenzen %
Slowakei	21.12.1995	nein	5/15	0	10
Slowenien	01.01.2006	ja	5/15	5	5
Spanien	10.03.1988	nein	5/15	0	0
Südafrika	05.05.1996	nein	5/15	0	0
Thailand	11.10.1989	ja	15/20	10/25	15
Tschechien	27.12.1994	nein	5/15	0	10
Tunesien	19.07.1997	nein	10/12	12	12
Turkmenistan	19.11.2016	ja	5/15	10	10
Türkei	09.09.1995	nein	10/15	10	10

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

Land	Inkrafttreten	Immobilienklausel	Dividenden %	Zinsen %	Lizenzen %
Ukraine	24.06.1996	ja	5/15	10	5
Uruguay	13.08.1993	nein	15	15	15
USA	01.01.1980	ja	5/15	0	0
Usbekistan	13.12.2008	ja	10	10	10
Vereinigte Arabische Emirate	04.10.2004	ja	0	0	0
Vietnam	30.06.1995	ja	10	10	10
Weißrussland*	24.06.2006	nein	5/15	5	5
Zypern	24.09.1982	nein	5/15	10	0

*ausgesetzt

GESELLSCHAFTSFORMEN

Gesellschaftsformen

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

		Bezeichnung in jeweiliger Landessprache	Eintrag Handelsregister / Rechtspersönlichkeit	Mindestkapital	Einpersonengesellschaft	
GmbH		Korlátolt Felelősségű Társaság (Kft.)	ja / ja	HUF 3.000.000 (EUR 8.550) HUF 100.000 (EUR 285) pro Gesellschafter	ja	
AG	offene	Nyilvánosan Működő Részvénytársaság (Nyrt.)	ja / ja	HUF 20.000.000 (EUR 57.140) für offene	ja	
	geschlossene	Zártkörűen Működő Részvénytársaság (Zrt.)		HUF 5.000.000 (EUR 14.285) für geschlossene		
Genossenschaft		Szövetkezet	ja / ja	nein	nein	
OG		Közkereseti Társaság (Kkt.)	ja / ja	nein	nein	
KG		Betéti Társaság (Bt.)	ja / ja	nein	nein	
eingetragene Zweigniederlassung		Fióktelep	ja / nein	nein	-	
steuerliche Betriebsstätte		Telephely	nein / nein	nein	-	
		Gesellschaftsteuer / Rechtsgebühren	Schriftlichkeit / Notariatsakt oder Gegenzeichnung vom Anwalt	Transparenz	Registrierung Finanzbehörden	Abschlussprüfung (Umsatz > HUF 300 Mio., EUR 855.000 oder Anzahl der Mitarbeiter > 50)
GmbH		nein / Firmenbucheintragung	ja / ja	nein	ja	wenn Umsatzerlöse über HUF 300 Mio. (EUR 855.000), oder Anzahl der Mitarbeiter über 50 liegt
AG		nein / Firmenbucheintragung	ja / ja	nein	ja	wenn Umsatzerlöse über HUF 300 Mio. (EUR 855.000), oder Anzahl der Mitarbeiter über 50 liegt
Genossenschaft		nein / Firmenbucheintragung	ja / ja	nein	ja	wenn Umsatzerlöse über HUF 300 Mio. (EUR 855.000), oder Anzahl der Mitarbeiter über 50 liegt
OG		nein / Firmenbucheintragung	ja / ja	nein	ja	wenn Umsatzerlöse über HUF 300 Mio. (EUR 855.000), oder Anzahl der Angestellten über 50 liegt
KG		nein / Firmenbucheintragung	ja / ja	nein	ja	wenn Umsatzerlöse über HUF 300 Mio. (EUR 855.000), oder Anzahl der Mitarbeiter über 50 liegt
eingetragene Zweigniederlassung		nein / Firmenbucheintragung	ja / ja	-	ja	zwingend
steuerliche Betriebsstätte		- / -	- / -	-	ja	nein

Wechselkurs 1 EUR = 350 HUF; EUR-Werte gerundet

FUSIONEN & ÜBERNAHMEN

Finanzierung

Finanzierungshilfe durch die Tochtergesellschaft

Finanzierungshilfe durch die Tochtergesellschaft ist in Ungarn verboten. Dies bezieht sich auf Aktiengesellschaften. Es gibt keine Vorschriften für Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

Nachrangige Verbindlichkeiten (Mezzaninkapital)

Der Einsatz nachrangiger Verbindlichkeiten ist erlaubt.

Zinsaufwendung im Zusammenhang mit dem Anteilskauf

Zinsaufwendungen im Zusammenhang mit einem Anteilskauf werden im Mutterunternehmen als steuerlich abzugsfähig betrachtet.

Zinsaufwendung im Zusammenhang mit nachrangigen Verbindlichkeiten

Derzeit gibt es in Ungarn keine besonderen gesetzlichen Regelungen hinsichtlich der Zinsen im Zusammenhang mit nachrangigen Verbindlichkeiten.

EU-Zinsschranke

Abzugsfähig, sofern die Investition ein Betriebsvermögen darstellt. Ein Teil der Nettofinanzierungskosten, der entweder 30 % des EBITDA (Ergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen des Steuerjahres) oder HUF 939.810.000 (ca. EUR 2,35 Mio.) übersteigt, je nachdem, welcher Betrag höher ist, ist nicht abzugsfähig.

Abfindungsmöglichkeiten

Abfindung von Minderheitsgesellschaftern („Squeeze out“)

Es gibt keine Möglichkeit, Minderheitsgesellschafter aus der Gesellschaft auszuschließen.

Veräußerungsgewinne - Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften

Aktienverkauf (AG)

Veräußerungsgewinne von Kapitalgesellschaften aus dem Verkauf von Aktien unterliegen der Besteuerung.

Anteilsverkauf (GmbH)

Veräußerungsgewinne von Kapitalgesellschaften aus dem Verkauf von GmbH-Anteilen unterliegen der Besteuerung.

Verkauf von Anteilen an einer Personengesellschaft

Veräußerungsgewinne aus dem Verkauf von Anteilen an Personengesellschaften (OG oder KG) unterliegen der Besteuerung.

Internationale Schachtelbegünstigung

Offengelegte Beteiligungen:

Seit dem 1. Jänner 2007 kann der Erwerb von Anteilen an einer ungarischen Gesellschaft oder einer ausländischen Gesellschaft innerhalb von 75 Tagen der Steuerbehörde offengelegt werden.

Veräußerungsgewinne oder -verluste aus dem Verkauf solcher offengelegter Beteiligungen ein Jahr oder mehrere Jahre nach der Anschaffung sind steuerneutral (weder steuerbar noch steuerlich absetzbar).

Unternehmensverkauf (Verkauf von Vermögensgegenständen)

Definition

Der Verkauf eines Unternehmens als Ganzes ist möglich. Zu den Unternehmensteilen gehören körperliche und unkörperliche Vermögensgegenstände, Schulden und Mitarbeiter.

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

Bewertung

Liegt der Kaufpreis über dem Wert des Unternehmens, der auf der Grundlage des beizulegenden Zeitwerts der einzeln bewerteten Vermögensgegenstände ermittelt wird, wird ein Firmenwert begründet.

Firmenwert

Der Firmenwert kann in der Handelsbilanz abgeschrieben werden, wenn sein Wert einer jährlichen Minderung unterliegt. Steuerlich können jährlich nur 10 % abgeschrieben werden.

Verschmelzungen und Abspaltungen

Unternehmensrechtlich zulässige Formen

Verschmelzung durch Neugründung sowie durch Aufnahme, Übernahme von Vermögensgegenständen durch den Hauptgesellschafter

Bewertung

Handelsrechtlich besteht ein Bewertungswahlrecht. Eine Neubewertung ist für Gesellschaften möglich, die im Zuge der Verschmelzung beendet werden.

Unternehmens- rechtliche Bewertung

Vermögensgegenstände werden zum Verkehrswert bilanziert, Schulden zu Buchwerten. Ein verbleibender Unterschiedsbetrag wird als Kapitalrücklage im Eigenkapital der Nachfolgesellschaft bilanziert.

Firmenwertabschreibung

n. a.

Steuerfolgen

Die Neubewertung von Vermögensgegenständen ist grundsätzlich zu versteuern, danach bildet der neue Bilanzansatz die steuerliche Abschreibungsbasis.

Verschmelzungsbegünstigung: Der Aufwertungs- gewinn ist nicht steuerbar, fließt aber auch nicht in die steuerliche Abschreibungsbasis ein.

Einbringungen von Vermögensgegenständen in das Gesellschaftskapital

Sacheinlagen

Die Muttergesellschaft kann Vermögensgegenstände in das Grundkapital der Gesellschaft einbringen. Der Einbringungsbetrag entspricht dem zwischen Muttergesellschaft und Tochtergesellschaft vereinbarten Verkehrswert. Der Einbringende garantiert den vereinbarten Wert. Die Erstellung eines Bewertungsgutachtens ist nicht verpflichtend. Steuerliche Verluste können nicht Gegenstand einer Einbringung sein.

Steuerliche Behandlung

Der Unterschiedsbetrag zwischen dem Buchwert und dem Verkehrswert der eingebrachten Vermögensgegenstände ist zu versteuern.

Firmenwertabschreibung

n. a.

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

UMSATZSTEUER

Steuersätze

Normalsteuersatz: 27 %

Ermäßigter Steuersatz 5 %, zB für:

- Medikamente
- Bücher
- Fernheizung
- Fleisch, Eier, Milch
- Unterkunftsleistungen
- Verkauf von Wohngebäuden innerhalb

von 2 Jahren nach Nutzungsgenehmigung

Ermäßigter Steuersatz 18 %, zB für:

- Milchprodukte, aus Mehl und Milch hergestellte Produkte

Lieferungen

steuerpflichtig sind Lieferungen und die Entnahme für private Zwecke (Eigenverbrauch)

Ort der Lieferung

grundsätzlich dort, wo sich der Gegenstand zum Zeitpunkt der Verschaffung der Verfügungsmacht befindet (ruhende Lieferung)

im Falle der Versendung/Beförderung durch Lieferer oder Abnehmer dort, wo die Versendung/ Beförderung beginnt (bewegte Lieferung)

Einfuhr aus dem Drittlandsgebiet: falls Lieferer Schuldner der Einfuhr-USt, im Einfuhrland

Lieferung mit Schiff, Flugzeug, Eisenbahn innerhalb der EU: Abgangsort

Besonderheiten beim Reihen- und Dreiecksgeschäft

sonstige Leistungen

steuerpflichtig sind sonstige Leistungen sowie die Verwendung und die unentgeltliche Erbringung von anderen sonstigen Leistungen für private Zwecke (Eigenverbrauch)

Ort bei sonstigen Leistungen

Ab 1.1.2010 Unterscheidung, ob Leistungen

- an Unternehmer

(„Business to Business“, „B2B“) oder

- an Nichtunternehmer

(„Business to Customer“, „B2C“)

erbracht werden. Als „Unternehmer“ für die Bestimmung des Leistungsortes gelten

- Unternehmer und

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

- nicht steuerpflichtige juristische Personen mit Steuernummer

Grundregel

B2B	B2C
Empfängerort (Ort, an dem Leistungsempfänger Unternehmen betreibt)	Unternehmerort (Ort, an dem Leistungserbringer Unternehmen betreibt)

Sonderfälle

	B2B	B2C
Vermittlungsleistungen	Empfängerort (Grundregel)	Ort des vermittelten Umsatzes
Grundstücksleistungen	Grundstücksort	Grundstücksort
Kulturelle, künstlerische, wissenschaftliche, unterrichtende, sportliche, unterhaltende oder ähnliche Leistungen, wie Leistungen iZm. Messen und Ausstellungen einschließlich Leistungen der jeweiligen Veranstalter; gilt nicht für Eintrittsberechtigung und damit zusammenhängende Leistungen	Empfängerort (Grundregel)	Tätigkeitsort
Eintrittsberechtigung sowie die damit zusammenhängenden sonstigen Leistungen für Veranstaltungen, wie Messen und Ausstellungen	Veranstaltungsort	Tätigkeitsort
Personenbeförderung	wo die Beförderung bewirkt wird	wo die Beförderung bewirkt wird
Güterbeförderung (ohne ig Teil)	Empfängerort (Grundregel)	wo die Beförderung bewirkt wird
ig Güterbeförderung	Empfängerort (Grundregel)	Abgangsort
Nebentätigkeiten zur Beförderung	Empfängerort (Grundregel)	Tätigkeitsort
Begutachtung von und Arbeiten an beweglichen körperlichen Gegenständen	Empfängerort (Grundregel)	Tätigkeitsort
Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen	Tätigkeitsort	Tätigkeitsort
Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen bei ig Personenbeförderung	Abgangsort	Abgangsort
Vermietung von Beförderungsmittel bis 30 Tage	Ort der Zurverfügungstellung	Ort der Zurverfügungstellung
Vermietung von Beförderungsmittel länger als 30 Tage	Empfängerort (Grundregel)	Ansässigkeitsort des Nichtunternehmers Sonderregelungen für die Vermietung von Sportbooten
Katalogleistung an Drittlandskunden	Empfängerort (Grundregel)	Ansässigkeitsort des Nichtunternehmers
Katalogleistung an Kunden in EU		Unternehmerort (Grundregel)
Telekommunikationsdienstleistungen, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen, elektronisch erbrachte Dienstleistungen	Empfängerort (Grundregel)	Ansässigkeitsort des Nichtunternehmers

Mini-One-Stop-Shop (MOSS) bzw. One-Stop-Shop (OSS)

Derzeit können Steuerpflichtige aus einem EU-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat – die elektronisch erbrachte Dienstleistungen, Telekom-, Radio- und TV-Dienste an Verbraucher innerhalb der EU liefern – unter bestimmten Bedingungen Vereinfachungen innerhalb des MOSS-Systems nutzen. Der Steuerpflichtige wird somit nur in jenem Mitgliedstaat für Mehrwertsteuerzwecke registriert, wo sich der Sitz der wirtschaftlichen

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

Tätigkeit und/oder die Betriebsstätte befindet.

Ab 1. Juli 2021 ist eine Registrierung im Bestimmungsland für die folgenden Dienstleistungen nicht mehr erforderlich, weil die Umsätze in einem Mitgliedstaat der EU über das One-Stop-Shop-(OSS-)System gemeldet werden können und die Umsatzsteuer zentralisiert abgeführt werden kann:

- B2C-Dienstleistungen
- Lieferungen an Verbraucher: Umsatzgrenze wird abgeschafft (Ausnahme für Kleinstunternehmen).
- Einfuhr: Steuerbefreiung für die Einfuhr von Gütern mit einem Wert < EUR 22 wird abgeschafft; Import One-Stop-Shop (IOSS) gilt für die Einfuhr von Gütern mit einem Wert < EUR 150 für Verbraucher
- Plattformen: bestimmte Plattformen werden so behandelt, als ob sie die Güter selbst liefern würden (fiktive Lieferung): Plattform kann ein Steuerschuldner werden

Reverse Charge „Umkehr der Steuerschuld“

bei allen sonstigen Leistungen und bei Werklieferungen

Sonderregelung (u.a.) bei Bauleistungen

Voraussetzungen

Leistungserbringer hat im Inland weder (Wohn)Sitz, gewöhnlichen Aufenthalt noch eine an der Leistungserbringung beteiligte Betriebsstätte.

Leistungsempfänger ist in Ungarn registrierter Unternehmer (auch mit nicht steuerbaren Tätigkeiten)

Folgen

Rechnung ohne USt, Hinweis auf Übergang der Steuerschuld, UID des leistenden und des empfangenden Unternehmens

Umsatzsteuer schuldet der Empfänger

Sonderregelungen

Gelten u.a. für ungarische Baudienstleistungen und betrugsanfällige Bereiche (z.B. Verleih von Arbeitskräften, Getreide, Metallprodukte, Schrott)

Steuerbefreiung

Unterscheidung wesentlich betreffend Vorsteuerabzug

echte Steuerbefreiung (Vorsteuerabzug steht trotz umsatzsteuerfreier Lieferung/Leistung zu)

- Ausfuhrlieferungen
- Lohnveredelung
- Beförderung von Gegenständen im grenzüberschreitenden Beförderungsverkehr
- Beförderung von Personen mit Schiffen und Luftfahrzeugen im grenzüberschreitenden Beförderungsverkehr
- Vermittlung der oben angeführten Umsätze

unechte Steuerbefreiung (Vorsteuerabzug steht nicht zu)

- Umsätze von Banken, Versicherungen und Pensionskassen
- Umsätze von Grundstücken (Möglichkeit des Lieferers, zur Steuerpflicht zu optieren)
- steuerfreie Vermietung und Verpachtung von Liegenschaften
- Umsätze von Ärzten, Dentisten u.a.

Vorsteuerabzug

Für die dem Unternehmen für bezogene Lieferungen und sonstige Leistungen in Rechnung gestellte Umsatzsteuer

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

In der Regel kein Vorsteuerabzug bei:

- Bereitstellung von PKWs, Jachten, Motoren, Wohnimmobilien, Lebensmitteln, Getränken
- Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Verkehr (Taxi, Parken), Bau und Renovierung von Wohngebäuden, Gastronomie und Unterhaltung

Vorsteuerberichtigung

Bei Anlagevermögen: Ändern sich die für den Vorsteuerabzug maßgeblichen Umstände nachträglich, muss eine entsprechende positive oder negative Vorsteuerkorrektur vorgenommen werden.

In der Regel beträgt der Beobachtungszeitraum für die Vorsteuerkorrektur 60 Monate. Der Beobachtungszeitraum für die Vorsteuerkorrektur im Zusammenhang mit Immobilien beträgt generell 240 Monate.

Immobilien

Vermietung

Vermietung und Verpachtung von unbeweglichem Vermögen ist steuerfrei; Möglichkeit des Vermieters, zur Steuerpflicht zu optieren

Verkauf

Umsätze von Grundstücken sind unecht steuerfrei, es besteht die Möglichkeit des Verkäufers, zur 27%igen Steuerpflicht zu optieren

Ausnahme:

Verkauf von Baugrundstücken und von bebauten Grundstücken ohne Nutzungsgenehmigung oder mit Nutzungsgenehmigung die jünger als 2 Jahre ist, ist immer steuerpflichtig

Vorsteuerrückerstattung für ungarische Unternehmer innerhalb der EU

Elektronischer Antrag beim für den ungarischen Unternehmer zuständigen Finanzamt in Ungarn bis spätestens 30.09. des Folgejahres. Pro Mitgliedsstaat ist ein separater Antrag erforderlich.

Übermittlung von Originalrechnungen nur nach Aufforderung durch die Finanzbehörden des jeweiligen Mitgliedstaates erforderlich
Mindestbetrag der zu erstattenden Vorsteuer: EUR 400 (EUR 50, wenn Erstattungszeitraum Kalenderjahr ist)

Ausländische Unternehmer

Unternehmer, die keinen Sitz und keine Betriebsstätte im Inland haben

Registrierung

Registrierung, falls im Inland Umsätze getätigt werden

Vorsteuerrückerstattung für in der EU ansässige Unternehmer

wenn keine Umsätze in Ungarn getätigt

werden, elektronischer Antrag beim zuständigen Finanzamt im EU-Mitgliedsstaat (Herkunftsland) des EU-Unternehmers

Vorsteuerrückerstattung für nicht in der EU ansässige Unternehmer

Wenn keine Umsätze in Ungarn getätigt werden, ist die Erstattung bis spätestens 30. September des Folgejahres zu beantragen
Offizielles Formular, Rechnungen sind vorzulegen. Mindesthöhe der erstattungsfähigen Vorsteuer: EUR 400 (EUR 50, wenn der Erstattungszeitraum mit dem Kalenderjahr zusammenfällt). Nur für Länder, mit denen Ungarn einen bilateralen Vertrag abgeschlossen hat

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

GESCHÄFTSFÜHRER

Zivilrecht

Dienstleistungsvertrag/Arbeitsvertrag

Sozialversicherung

sozialversicherungspflichtig

Einkommensteuer

Lohnsteuer inkl. aller Lohnnebenkosten

Umsatzsteuer

keine Umsatzsteuer

Beschäftigungsbewilligung

nicht notwendig

Aufenthalts- bzw. Niederlassungsbewilligung

nicht notwendig

Haftung

bei mangelnder Sorgfalt zB für Dienstgeberabgaben, Konkursverschleppung

Mindestvergütung

keine

SOZIALVERSICHERUNG UND LOHNNEBENKOSTEN

Sozialversicherung

gesetzliche Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung für alle Erwerbstätigen (deckt Sach- und Geldleistungen)

Beitragssätze und Höchstbeitragsgrundlagen

die Beitragssätze sind fix, keine Höchstbeitragsgrundlage für Pensionsversicherung

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

selbständig tätige Personen

Krankenversicherung

Enthalten in 13 % Sozialabgaben und 18,5 % Sozialversicherungsbeitrag (nicht aufgeteilt)

Pensionsversicherung

Enthalten in 13 % Sozialabgaben und 18,5 % Sozialversicherungsbeitrag (nicht aufgeteilt)

Selbständigenvorsorge

Enthalten in 13 % Sozialabgaben und 18,5 % Sozialversicherungsbeitrag (nicht aufgeteilt)

Unfallversicherung

Enthalten in 13 % Sozialabgaben und 18,5 % Sozialversicherungsbeitrag (nicht aufgeteilt)

Höchstbeiträge

keine Obergrenze

unselbständig tätige Personen (Angestellte)

Kranken- und Unfallversicherung

Enthalten in 13 % Sozialabgaben und 18,5 % Sozialversicherungsbeitrag (nicht aufgeteilt)

Pensionsversicherung

Enthalten in 13 % Sozialabgaben und 18,5 % Sozialversicherungsbeitrag (nicht aufgeteilt)

Höchstbeiträge

keine Obergrenze

sonstige

keine

Mitarbeitervorsorge

keine

Lohnnebenkosten

Übersteigt die Zahl der Arbeitnehmer 25 und liegt der Anteil der behinderten Beschäftigten unter 5 %, so zahlt der Arbeitgeber eine Ausgleichstaxe.

Diese Ausgleichstaxe liegt bei HUF 2.617.200 / Arbeitnehmer und ist je nach Prozentsatz der fehlenden behinderten Arbeitnehmer zu zahlen.

UNBEWEGLICHES VERMÖGEN

Abschreibungen

planmäßige

linear entsprechend den vom Körperschaftsteuergesetz 1996 Nr. LXXXI vorgeschriebenen Sätzen, Anerkennung der handelsrechtlichen Abschreibung

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

außerplanmäßige

auf Rechte von Vermögenswerten (auch immobiliengebundene), wenn im Falle von Vertragsmodifizierungen dieser Vermögenswert nicht mehr geltend gemacht werden kann

auf Sachanlagen, wenn eine physische Beschädigung wegen eines „Vis majors“ eintritt

Abschreibungsgruppen

Grund und Boden

keine Abschreibung

Gebäude

mit langlebiger Konstruktion

2 %

(Beton, Stahlbeton, Ziegel usw.)

mit mittellebiger Konstruktion

3 %

(Leichtstahl- u. sonstiges Metall usw.)

mit kurzlebiger Konstruktion

6 %

(Bretter usw.)

vermietet

5%

Bemessungsgrundlage bei Gebäuden

Anschaffungs- und Herstellungskosten laut Rechnungslegungsgesetz

Sonderabschreibungen

keine

Zuschreibung

keine

Immobilienwertsteuer

Steuergegenstand

Veräußerungsgewinne aus der Veräußerung von Immobilien oder aus der Begründung, der Veräußerung und Beendigung von Rechten an unbeweglichen Gütern durch natürliche Personen

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

Steuersatz

15%

Einhebung

mit der jährlichen Einkommensteuererklärung des Betroffenen erklärt und entrichtet

Befreiungen

Die Einkünfte aus der Veräußerung von Grundstücken oder Rechten an unbeweglichen Gütern werden nach Abzug der Kosten mit folgenden Prozentsätzen ermittelt:

- - 100 % des errechneten Betrags im Jahr des Erwerbs und im darauffolgenden Jahr,
- - 90 % des errechneten Betrags im zweiten Jahr nach dem Erwerb,
- 60 % des errechneten Betrags im dritten Jahr nach dem Erwerb,
- - 30 % des errechneten Betrags im vierten Jahr nach dem Erwerb,
- - 0 % des errechneten Betrags im fünften Jahr nach dem Erwerb und in den darauffolgenden Jahren.

Grunderwerbsteuer

Steuergegenstand

Erwerb eines inländischen Grundstückes gegen Entgelt (Transaktionen zw. verbundenen Unternehmen uU steuerfrei),

unter bestimmten Umständen Erwerb von Beteiligungen einer Gesellschaft mit inländischem Grundvermögen (Transaktionen zw. verbundenen Unternehmen uU steuerfrei),

unter bestimmten Umständen im Rahmen von Umgründungen einer Gesellschaft mit inländischem Grundvermögen (Ausnahme: uU begünstigte Umgründung)

Der Verkauf ungarischer Immobilien, die innerhalb von 10 Jahren vor dem Verkauf vom Außenbereich in den Innenbereich umklassifiziert wurden, kann der Grunderwerbsteuer unterliegen.

Bemessungsgrundlage

Verkehrswert im Fall eines Erwerbs

Wertzuwachs im Fall des Verkaufs neu eingestufte Immobilien

Steuersatz

Erwerb: bei gewerblichen Immobilien 4 % bis zu einem Verkehrswert von HUF 1 Mrd. (EUR 2,85 Mio.), darüber 2 %, maximaler Betrag der Steuer ist HUF 200 Mio. (EUR 500.000)

Reduktionen bei Wohnimmobilien

Verkauf neu eingestufte Immobilien: 90% für die Differenz zwischen Marktwert zum Zeitpunkt des Verkaufs und zum Zeitpunkt des Erwerbs

Immobiliensteuern

Grundsteuer

Grundsteuer, Gebäudesteuer

Steuergegenstand

Bemessungsgrundlage: die örtliche Selbstverwaltung kann selbst entscheiden zwischen:

1. Fläche in m²
2. Marktwert

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

Steuerbetrag: Anwendung eines Betrages pro m² oder eines Steuersatzes, festgelegt durch die örtlichen Behörden; gesetzlicher Maximalbetrag oder Maximalsatz darf jedoch nicht überschritten werden

Höchstgrenze:

Grundstück:

HUF 200 / m² + amtlicher ungarischer Verbraucherpreisindex 2003 oder 3,0 % des korrigierten Marktwerts

Gebäude:

HUF 1.100 / m² + amtlicher ungarischer Verbraucherpreisindex 2003 oder 3,6 % des korrigierten Marktwerts

Immobilienfonds

Eigentümer des Fondsvermögens

Fondsgesellschaft, somit keine Grundbucheintragung und Grunderwerbsteuer für Anleger

Jährliche Bewertung

3/6-monatige Bewertung durch Sachverständige

Fremdfinanzierung

maximal zulässig: 60 %

Risikostreuung

Wert pro Immobilie kleiner als 20/30 % des gesamten Fondsvermögens

15 % des Fondsvermögens: Bankguthaben, Forderungswertpapiere

Steuerpflicht

beim Privatanleger 15 %,

beim Körperschaftsteuersubjekt 9 %

STEUERBEGÜNSTIGUNGEN

direkte

keine

indirekte

begünstigte Besteuerung im Bereich der Einkommensteuer, zB

keine

Absetzbeträge

Absetzbetrag für Mütter mit vier oder mehr Kindern:

Mütter mit vier oder mehr Kindern können ihre Steuerbemessungsgrundlage in Bezug auf das gesetzlich festgelegte Einkommen ohne jegliche Beschränkung reduzieren

Absetzbetrag für unter 25-Jährige:

Unter 25-Jährige können ihre monatliche Steuerbemessungsgrundlage um bis zu HUF 499.952 (EUR 1.250) pro Monat reduzieren

Absetzbetrag für Mütter unter 30 Jahren:

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

Mütter unter 30 Jahren können ihre monatliche Steuerbemessungsgrundlage um bis zu HUF 499.952 (EUR 1.250) pro Monat reduzieren

Absetzbetrag für Menschen, die an einer Krankheit leiden:

Menschen, die an einer Krankheit leiden, können ihre Steuerbemessungsgrundlage um bis zu HUF 927.600 (EUR 2.320) pro Monat reduzieren

Absetzbetrag für erstmalig Verheiratete:

Erstmalig Verheiratete können ihre Steuerbemessungsgrundlage um bis zu HUF 33.335 (EUR 83) pro Monat reduzieren

Absetzbetrag für Familien:

Monatlicher Kinderabsetzbetrag pro Kind für Familien

- mit 1 Kind: HUF 66.670 (EUR 167)
- mit 2 Kindern: HUF 133.330 (EUR 333) - ab 01.07.2025 HUF 200.000 (EUR 482)
- mit 3 oder mehreren Kindern: HUF 220.000 (EUR 550) - ab 01.07.2025 HUF 330.000 (EUR 795)

Freibeträge

Gewinnfreibetrag:

keiner

Investitionsfreibetrag:

Der Entwicklungsfreibetrag kann als Steuerrückbehalt von der berechneten Körperschaftsteuer in Anspruch genommen werden, und zwar bis zu einem Höchstbetrag von 80 Prozent der berechneten Körperschaftsteuer für die im Gesetz festgelegten Investitionen

Staatliche Förderungen

innerstaatliche Zuschüsse für die Schaffung neuer Arbeitsplätze
Investitionsförderungen

ABGABENORDNUNG

Ruling

möglich für künftige, noch nicht verwirklichte Transaktionen; uU auch für laufende und abgeschlossene Transaktionen möglich; für Bestimmung von Verrechnungspreisen zwischen verbundenen Unternehmen für eine Periode von 3 bis 5 Jahren

Pflicht zur Vertretung durch zugelassenen Steuerberater einzureichen beim Finanzministerium

Gebührenpflicht: mindestens HUF 8 Mio. (EUR 19.289) maximal HUF 12 Mio. (EUR 28.934);

bei der Bestimmung von Verrechnungspreisen mindestens HUF 8 Mio. (EUR 19.289), maximal HUF 12 Mio. (EUR 28.934)

Verspätungsfolgen

Säumniszuschläge: Privatpersonen bis zu HUF 400.000 (EUR 964), sonstige Steuerzahler bis zu HUF 100.000 (EUR 2.411)

Verspätungszuschläge: der jeweils geltende Leitzins mit einem Aufschlag von 5%, tageweise Berechnung

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

Finanzstrafrecht

bis zu 50 % bzw. 200 % des Steuerfehlbetrages

SONSTIGE STEUERN

Gewerbsteuer

maximal 2 % (abhängig von der jeweiligen Gemeinde)

Vermögensteuer

nein

Erbschafts- und Schenkungssteuer

Allgemeiner Steuersatz 18 %

Grunderwerbsteuer

Der Steuersatz beträgt 4 % bis zu einem Marktwert von HUF 1 Mrd., 2 % für den darüber hinausgehenden Teil, der maximale Steuerbetrag beträgt HUF 200 Mio. pro Immobilie.

Gebühren und Kapitalverkehrssteuern

Rechtsgeschäfts- gebühren

keine

Gerichtsgebühren

HUF 6.600 (EUR 16,5) / Immobilie

Kapitalverkehrssteuer

Die Gründungsgebühr ist gesetzlich festgelegt und hängt von der Rechtsform des Unternehmens ab; Änderung des Stammkapitals 40 % der Gründungsgebühr.

TERMINE UND FRISTEN

Jahressteuererklärungen

Einkommensteuererklärungen: 20. Mai des Folgejahres

Körperschaftsteuererklärungen: 31. Mai des Folgejahres

Umsatzsteuererklärungen: 25. Februar des Folgejahres (Jahresabrechnungsperiode)

Umsatzsteuer- voranmeldungen

20. des auf den Monat der Bemessung folgenden Monats oder quartalsweise (monatliche oder quartalsweise Einreichung)

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

Zusammenfassende Meldung

Bis zum letzten Tag des auf den Bemessungszeitraum folgenden Monats (monatlich oder quartalsweise)

EINKOMMENSTEUER

Steuersatz

Einheitlich 15 %

Sondersteuersätze

keiner

Steuerpflicht

unbeschränkt

mit Welteinkommen (außer DBA schränkt Besteuerungsrecht ein): Natürliche Personen, die in Ungarn Wohnsitz, Lebensinteresse oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben

beschränkt

mit bestimmten Einkünften in Ungarn: Natürliche Personen, die im Inland weder Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben

Steuerperiode

Kalenderjahr

Einkunftsarten

1. Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit
2. Einkünfte aus nicht selbständiger Tätigkeit
3. Sonstige Einkünfte
4. Einkünfte der Einzelunternehmer
5. Einkünfte aus Vermögensübertragung
6. Kapitaleinkünfte
7. Einkünfte aus Naturalzuwendungen
8. Einkünfte aus Wertpapiergeschäften
9. Sonstige Einkünfte (zB Vermietung)

Buchführung

keine

Einzelunternehmer: Einnahmen-Ausgaben-Rechnung

Verlustausgleich

keiner

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

Verlustrücktrag

keiner

Verlustvortrag

keiner

Betriebsausgaben

Aufwendungen oder Ausgaben, die betrieblich veranlasst sind

Werbungskosten

Aufwendungen zur Erzielung, Sicherung oder Erhaltung der Erträge des Unternehmens

Pauschalierung

Einzelunternehmer mit einem Jahresumsatz unter HUF 32.016.000 (EUR 80.040) können die Betriebsausgaben pauschal ermitteln.

Kfz

Ansatz der tatsächlichen Kosten oder eines Kilometergeldes

Sozialversicherung

nicht abzugsfähig

Quellensteuer

Einbehaltene Abzugsteuer für Einkünfte, die auf Grund der Steuertabelle besteuert werden, beträgt generell 15 %.

Zinsen

15 % bzw. Reduktion laut jeweiligem DBA beachten

Lizenzen

15 % bzw. Reduktion laut jeweiligem DBA beachten

Dividenden

15 % bzw. Reduktion laut jeweiligem DBA beachten

KÖRPERSCHAFTSTEUER

Steuergegenstand

Einkünfte

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

Steuersatz

9 %

Mindest-Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage

Beträgt das steuerpflichtige Einkommen nicht mindestens 2 % der Gesamteinkünfte, so wird der zweite Betrag als Bemessungsgrundlage herangezogen, es sei denn, der Steuerzahler legt den Steuerbehörden einen Bericht über die entsprechenden Gründe vor.

Steuerpflicht

unbeschränkt

Körperschaften mit Geschäftsleitung oder Sitz in Ungarn

beschränkt

Ausländische Körperschaften, die weder Geschäftsleitung noch Sitz in Ungarn haben, mit ihren inländischen Einkünften realisiert durch inländische Betriebsstätte.

Ausl+E12ändische Körperschaften mit ihren Einkünften aus der Veräußerung von Beteiligungen (inkl. Kapitalherabsetzung) an Immobiliengesellschaften (mit in Ungarn gelegenen Immobilienvermögen), wenn mit dem Sitzstaat der ausländischen Körperschaft kein DBA besteht oder das DBA Ungarn das Besteuerungsrecht für diese Einkünfte zuteilt.

Wirtschaftsjahr

Kalenderjahr; abweichendes Wirtschaftsjahr ist uU möglich, muss dem Finanzamt schriftlich mitgeteilt werden

Buchführung

idR doppelte Buchführung nach Rechnungslegungsgesetz

Verlustrücktrag

nicht möglich

Verlustvortrag

Verlustvortrag möglich für die nächsten 5 Veranlagungsjahre

Beschränkungen bei Umgündungen:

sofern ein Eigentümer am Rechtsnachfolger einen mehrheitlichen Einfluss erwirbt, können die bei der Umgründung übertragenen Verlustvorträge beim Rechtsnachfolger nicht genutzt werden, wenn der Mehrheitseigentümer nicht auch an dem Rechtvorgänger einen mehrheitlichen Einfluss hatte oder der Rechtsnachfolger die Geschäftstätigkeit des Rechtsvorgängers nicht fortführt.

Beschränkungen beim Eigentümerwechsel:

sofern ein Eigentümer, der (oder dessen verbundene Unternehmen) in den vorangehenden zwei Steuerjahren durchgehend keinen mehrheitlichen Einfluss hatte, einen mehrheitlichen Einfluss erwirbt, gehen die Verlustvorträge der Vorjahre uU verloren.

kein Verlustrücktrag

Mantelkauf

Unter bestimmten Umständen können Verlustvorträge beim Erwerb von Anteilen und bei Umstrukturierungen verloren gehen

Betriebsausgaben

Aufwendungen oder Ausgaben, die betrieblich veranlasst sind

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

Transferpreise

fremdübliche Gestaltung

Zinsen eines fremdfinanzierten Beteiligungserwerbes

generell abzugsfähig

Debt / Equity

Keine gesetzlich festgelegten Grenzen, Administration: eine bestimmte Eigenkapitalquote muss vorhanden sein, die Kreditaufnahme muss zu marktüblichen Bedingungen erfolgen. Die Zinsschrankenregelung ist seit 1. Jänner 2019 in Kraft (siehe auch Kapitel Mergers & Acquisitions)

Abschreibungen

Abschreibungsmethoden: linear

Dem Vermögensgegenstand wird vom Gesetz ein bestimmter Abschreibungssatz zugeordnet.

tageweise Abschreibung

Rückstellungen

unzulässig für steuerliche Zwecke

Kfz-Kosten

abzugsfähig, soweit Kfz zum Betriebsvermögen gehört

kein Vorsteuer-Abzug für Treibstoff des Pkws

Nicht abzugsfähige Ausgaben

mit Strafe bedrohte Geld- und Sachzuwendungen

Personensteuern und Umsatzsteuer, die auf nicht abzugsfähige Aufwendungen entfallen

Aufwendungen im Zusammenhang mit nicht steuerpflichtigen Einnahmen

Aufwendungen aus verjährten Forderungen

Zinschranke

Ein Teil der Nettofinanzierungskosten, der entweder 30 % des EBITDA (Ergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen des Steuerjahres) oder HUF 939.810.000 (ca. EUR 2,35 Mio.) übersteigt, je nachdem, welcher Betrag höher ist, ist nicht abzugsfähig.

Zinsen und Lizenzgebühren im Konzern

generell abzugsfähig

Quellensteuer

Keine Quellensteuer für Dividendenzahlungen an Gesellschaften.

Zinsen

0%

Lizenzen

0%

Dividenden

0%

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

Hinzurechnungsbesteuerung

Besteuerung bestimmter Einkünfte ausländischer Kapitalgesellschaften/Betriebsstätten bei der beherrschenden ungarischen Gesellschaft. Die Vorschriften für beherrschte ausländische Gesellschaften gelten nicht, wenn die beherrschte ausländische Gesellschaft eine erhebliche wirtschaftliche Tätigkeit ausübt.

Voraussetzungen:

- Beherrschung des ausländischen Unternehmens
- Der Gewinn vor Steuern ist höher als HUF 244 Mio. oder der Gewinn aus passiver Tätigkeit ist höher als HUF 24 Mio. und der Gewinn vor Steuern ist höher als 10 % der Kosten und Ausgaben
- Die effektive Besteuerung des ausländischen Unternehmens im Ausland beträgt höchstens 4,5 %

Hybride Gestaltungen

Diskrepanzen, die aufgrund unterschiedlicher steuerlicher Anerkennungsmethoden in verschiedenen Ländern zu einer abweichenden steuerlichen Behandlung führen und unter Umständen zu Gewinnverlagerungen oder Gewinnminderungen führen können, müssen neutralisiert werden, d.h. die entsprechenden Aufwendungen werden in der Regel als steuerlich nicht abzugsfähig behandelt.

Nationale Schachtelbefreiung

Der Erwerb von Anteilen an einem ungarischen oder ausländischen Unternehmen kann den Steuerbehörden innerhalb von 75 Tagen gemeldet werden. Kapitalgewinne/-verluste aus der Veräußerung ausgewiesener Kapitalanlagen 1 oder mehr Jahre nach dem Erwerb sind steuerneutral (weder steuerpflichtig noch steuerlich abzugsfähig).

Internationale Beteiligungen

Der Erwerb von Anteilen an einem ungarischen oder ausländischen Unternehmen kann den Steuerbehörden innerhalb von 75 Tagen gemeldet werden. Kapitalgewinne/-verluste aus der Veräußerung ausgewiesener Kapitalanlagen 1 oder mehr Jahre nach dem Erwerb sind steuerneutral (weder steuerpflichtig noch steuerlich abzugsfähig).

Internationale Schachtelbefreiung und Portfolio-Beteiligungen

Der Erwerb von Anteilen an einem ungarischen oder ausländischen Unternehmen kann den Steuerbehörden innerhalb von 75 Tagen gemeldet werden. Kapitalgewinne/-verluste aus der Veräußerung ausgewiesener Kapitalanlagen 1 oder mehr Jahre nach dem Erwerb sind steuerneutral (weder steuerpflichtig noch steuerlich abzugsfähig).

Firmenwert - Abschreibung

Asset-Deal: Erfassung eines Geschäfts- oder Firmenwerts bei Unternehmenskauf möglich

Share-Deal: nicht verfügbar

Unternehmensgruppen- besteuierung / Organschaft

Unternehmensgruppe

Ja

Körperschaftsteuerpflichtige Unternehmen, die durch eine direkte oder indirekte Beteiligung von mindestens 75% miteinander bzw. durch die Beteiligung eines Dritten verbunden sind, können unter bestimmten Voraussetzungen für steuerliche Zwecke eine Unternehmensgruppe bilden.

Die Summe der negativen Steuerbemessungsgrundlagen der einzelnen Gruppenmitglieder kann mit bis zu 50% der Summe der positiven Steuerbemessungsgrundlagen der übrigen Gruppenmitglieder im betreffenden Kalenderjahr ausgeglichen werden. Verbleibende Verluste können auf 5 Jahre vorgetragen werden.

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

Die Zinsabzugsbeschränkung ab HUF 940 Millionen kommt auf Ebene der Gruppe zur Anwendung.
Betreffend Steuerbegünstigungen wird die Gruppe als ein Steuerpflichtiger betrachtet.
Bei Transaktionen zwischen den Gruppenmitgliedern sind die Bestimmungen zu Verrechnungspreisen grundsätzlich nicht anwendbar.

Organschaft

keine Organschaft möglich

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia